

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 NHG an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Niedersachsenstipendien)

§ 1 Gegenstand

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vergibt Stipendien an eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende in grundständigen Studiengängen sowie in konsekutiven Masterstudiengängen.

§ 2 Auswahlkommission

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover richtet eine zentrale Auswahlkommission ein. Dieser gehören der Präsident oder die Präsidentin, ein Mitglied des Hochschulbüros für Internationales sowie jeweils ein Mitglied aus jeder Fakultät an. Darüber hinaus kann der Auswahlkommission ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme angehören. Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz der Kommission. Die zentrale Auswahlkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Entscheidungen der Auswahlkommission und die sie tragenden Erwägungen werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 3 Verfahren

Das Stipendium beträgt 500 € und erfolgt in Form einer einmaligen Zahlung zum Jahresende nach dem Tagen der Auswahlkommission.

Antragsberechtigt sind immatrikulierte Studierende in grundständigen Studiengängen sowie in konsekutiven Masterstudiengängen, die sich in der Regelstudienzeit befinden.

Die Vergabe des Stipendiums setzt einen Antrag der Studierenden voraus. Anträge sind an das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bis zum 30. September eines Jahres zu richten.

Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft die zentrale Auswahlkommission. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 4 Kriterien

Die Vergabe erfolgt an besonders begabte Studierende, vorrangig an

1. Studierende aus „bildungsfernen Schichten“¹, insbesondere für solche der ersten Generation², sowie
2. an Studierende, die fluchtbedingt besonders schwierige Start- und Rahmenbedingungen für ein Studium haben.

Der Nachweis zu 1. erfolgt durch einen offiziellen aktuellen Notenspiegel aus dem Akademischen Prüfungsamt im Original. Stichtag ist der Tag der Antragstellung.

§ 5 Entscheidung der Auswahlkommission

Die zentrale Auswahlkommission trifft ihre Entscheidung über die Vergabe der Stipendien anhand der in § 4 genannten Kriterien. Die Auswahlkommission kann von den Studierenden zudem insbesondere Motivationsschreiben anfordern und Auswahlgespräche führen und aus diesen gewonnene Informationen zusätzlich bei der Auswahlentscheidung berücksichtigen.

Die Richtlinie tritt zum Wintersemester 2015/16 in Kraft.

¹ (kein Elternteil verfügt über einen höheren Abschluss als einen Hauptschulabschluss)

² (Studierende die als erste in ihrer Familie ein Studium beginnen)